

Vereinsatzung

In der Fassung vom 14.11.2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Rettet Nonnenwerth e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz Am Saynschen Hof 6, 53604 Bad Honnef und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli jeden Jahres.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Bad Honnef verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Erhaltung und Unterhaltung der Schule

Gymnasium Nonnenwerth
Insel Nonnenwerth
53424 Remagen

verwirklicht. Hierzu kann der Verein alle erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch eine gemeinnützige Stiftung oder andere Gesellschaft gründen bzw. Vermögen an eine solche juristische Person übertragen, um die Schulträgerschaft und/oder die Insel Nonnenwerth zu übernehmen oder zu unterstützen.

- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zwecks Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab 18 Jahren werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassierer. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung, Art

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann persönlich, virtuell oder gemischt (einzelne Mitglieder wählen sich ein) durchgeführt werden. Als virtuelle Durchführung zählt insbesondere eine Durchführung per Video- oder Telefonkonferenz.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10

Auflösung, Rückzahlung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei erfolgreicher Übernahme der Trägerschaft am Gymnasium Nonnenwerth durch einen vom Verein unterstützten Träger und Erwerb der Insel durch eine vom Verein unterstützte juristische Person im Sinne von § 2 Abs. 3 wird der Verein aufgelöst, da sein Vereinszweck erreicht ist.
- (2) Sollte der Verein seinen unter § 2 Abs. 3 genannten Zweck nicht umsetzen können, so verpflichtet sich der Verein die zweckgebundenen Spenden an die jeweiligen Spender zurück zu zahlen. Bei teilweiser Verwendung erfolgt dies anteilig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten
 1. an den noch zu gründenden neuen Träger des Gymnasiums Nonnenwerth zwecks Verwendung für die weitere Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch den weiteren Erhalt des Gymnasiums Nonnenwerth soweit dieser gemeinnützig ist.oder
 2. an das „Schulwerk Nonnenwerth e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Sollten beide Anfallsberechtigte oder ein eventueller Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr bestehen oder die subjektive Gemeinnützigkeit nicht mehr besitzen oder sollten beide den Vermögensanfall ablehnen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke möglichst im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken ein Protokoll zu erstellen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Bei Vorstandswahlen ist die Annahme der Wahl durch die Gewählten ebenfalls zu protokollieren.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.11.2021 errichtet.